

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Güsten

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Bernburger Straße Nord“**

Der Stadtrat der Stadt Güsten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024 den Bebauungsplan "Bernburger Straße Nord", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. GÜ 218/2024). Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan "Bernburger Straße Nord" der Stadt Güsten tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan "Bernburger Straße Nord" der Stadt Güsten, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung mit dem Umweltbericht kann ab sofort durch jedermann in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 während der nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten

Dienstag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

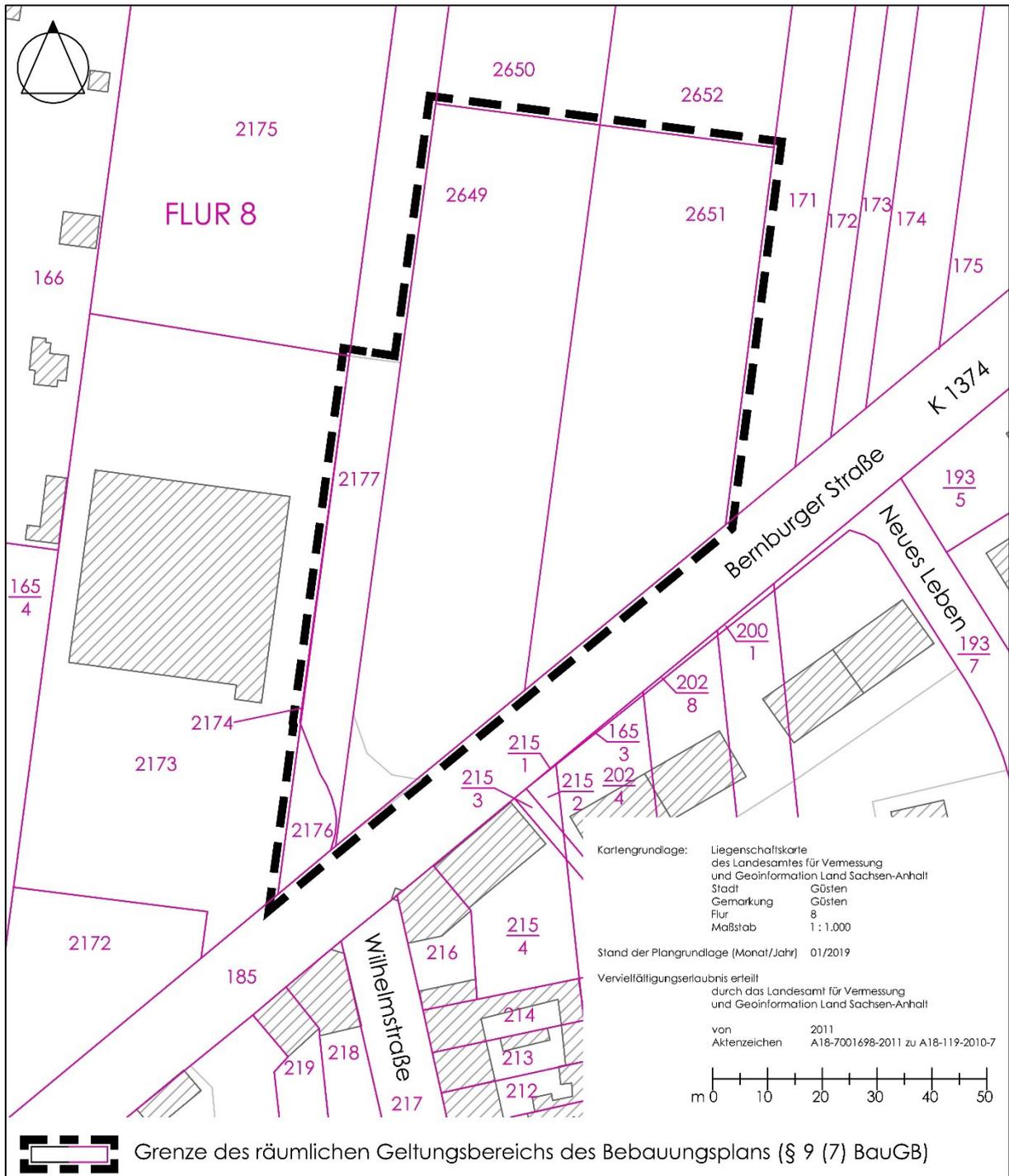
bzw. außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

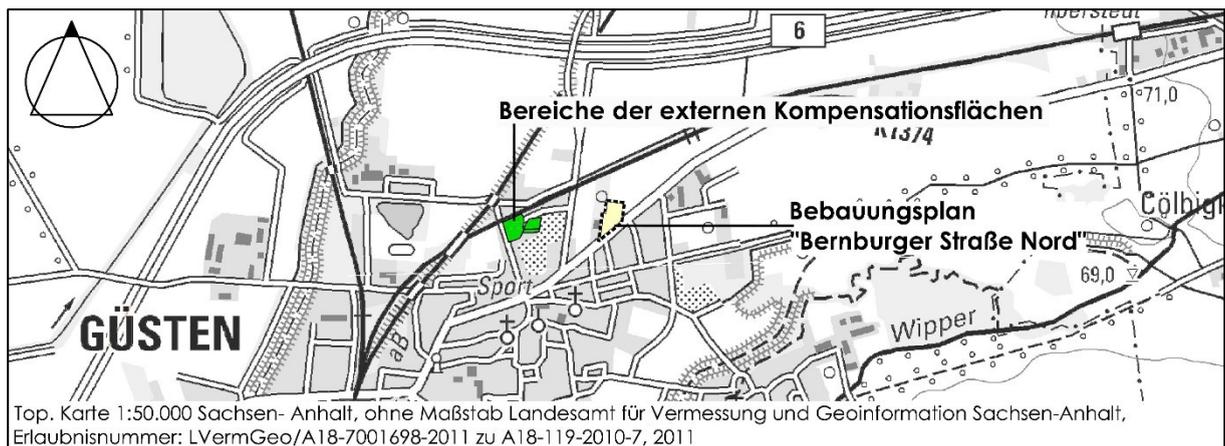
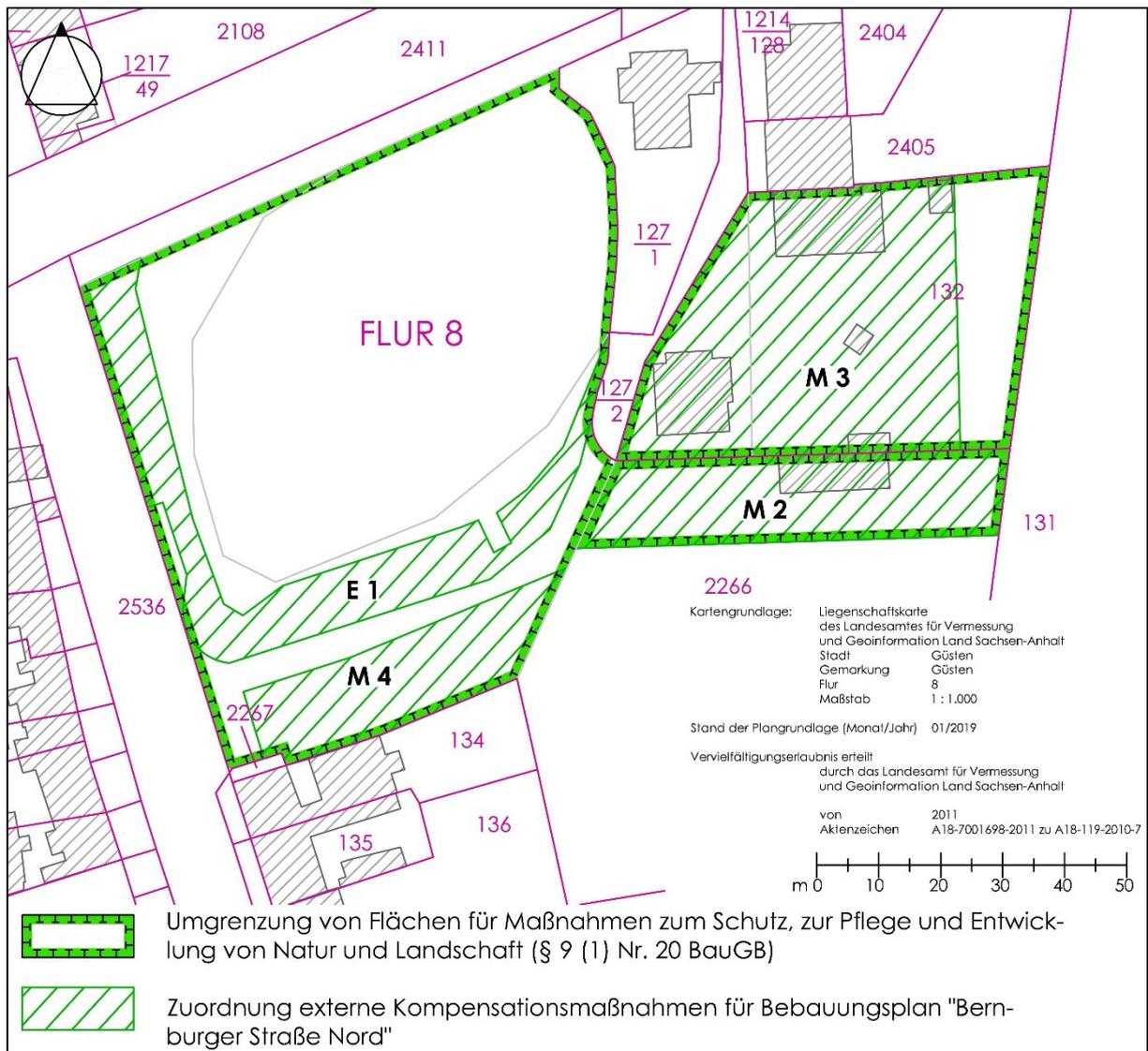
Die vorgenannten Unterlagen können auch gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter <https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php> sowie auf dem Landesportal Sachsen-Anhalt im Sachsen-Anhalt-Viewer eingesehen werden und sind dauerhaft verfügbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Güsten geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie die Lage der externen Kompensationsflächen ist auf den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich.





Güsten, den 30.05.2024

gez. Michael Kruse  
 Bürgermeister der Stadt Güsten

- Siegel -